

Geschäftsverzeichnisnr. 1691
Urteil Nr. 96/99 vom 15. Juli 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999, erhoben von der VoE Vivant.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Coremans und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Vivant, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Zuidlaan 25-27, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, dritte Ausgabe).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 10. Juni 1999 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 24. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Schlußfolgerungen der referierenden Richter*

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß sie veranlaßt werden könnten, in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem auf offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage erkannt wird.

Ihrer Ansicht nach stellen sich Probleme in bezug auf die Prozeßfähigkeit des Unterzeichners der Klageschrift, auf das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes, auf die Darlegung der Klagegründe sowie auf die Klageerhebungsfrist.

### *Begründungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.2. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit weist die klagende Partei darauf hin, daß aus dem mittlerweile dem Hof vorgelegten Beschluß des Verwaltungsrates zur Erhebung der Klage hervorgehe, daß R. Duchâtelet über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfüge, um namens der VoE Vivant vor Gericht aufzutreten.

A.3. Was das Interesse betrifft, hebt die klagende Partei hervor, daß die Satzungsänderung vom 30. März 1999 bereits am 15. April 1999 zur Veröffentlichung an das *Belgische Staatsblatt* weitergeleitet worden sei. Da unter Beweis gestellt worden sei, daß die Veröffentlichung beantragt worden sei, sei die Satzungsänderung im heutigen Stand der Dinge entgegenhaltbar. Die betreffende Satzungsänderung könne in Anbetracht der « sehr spezifische Bestimmungen » nicht als in weitem Sinne definiert betrachtet werden.

A.4. Hinsichtlich der Darlegung der Klagegründe vertritt die klagende Partei die Ansicht, daß die Klageschrift den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entspreche. Sie behauptet, daß « die von den referierenden Richtern vorgebrachten Anforderungen aus ihrer eigenen Rechtsfindung hervorgehen und weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung des Hofes Unterstützung finden ».

A.5. Hinsichtlich der Klageerhebungsfrist hebt die klagende Partei hervor, daß die Einkommensteuer ohne die Genehmigung durch das angefochtene Gesetz oder bei dessen Nichtigerklärung wirkungslos bleibe. Die Einkommensteuer könne ohne die Genehmigung durch das angefochtene Gesetz nicht erhoben werden. Auf wirtschaftlicher Ebene entstehe die arbeitsvernichtende Wirkung der Einkommensteuer erst bei der tatsächlichen Erhebung, d.h. nach der Genehmigung durch das angefochtene Gesetz, und diese Wirkung verschwinde im Falle der Nichtigerklärung dieses Gesetzes.

- B -

### *Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit*

B.1. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Wenn eine juristische Person die Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, legt diese Partei auf die erste Aufforderung hin den Beweis dafür vor, daß je nach Fall ihre Satzung in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde oder daß der Beschluß gefaßt wurde, die Klage einzureichen beziehungsweise weiterzuführen oder dem Verfahren beizutreten. »

Da aus den dem Hof vorgelegten Schriftstücken hervorgeht, daß der Klageerhebungsbeschluß vom zuständigen Organ, d.h. vom Verwaltungsrat der Vereinigung ohne Erwerbszweck gefaßt wurde und der Vorsitzende außerdem ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde, die Vereinigung vor Gericht zu vertreten, ist die Klage in diesem Punkt offensichtlich nicht unzulässig.

*Hinsichtlich des Interesses, der Darlegung der Klagegründe und der Beachtung der Klageerhebungsfrist*

B.2. Die Verfassung und das vorgenannte Sondergesetz erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt und daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann.

Die VoE Vivant bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung, die in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 1996 veröffentlicht wurde, «die Förderung und Verbreitung des politischen Gedankenguts der Partei Vivant, mit allen möglichen technischen Mitteln. Sie ist ebenfalls berechtigt, alle Tätigkeiten zu unternehmen, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern. Sie kann in diesem Sinne auch Handelsgeschäfte tätigen, allerdings nur nebensächlich und insofern, als der Ertrag zu dem Gründungszweck verwendet wird ». Dem wurde durch die Satzungsänderung vom 30. März 1999 folgendes hinzugefügt: «Die Partei Vivant verpflichtet sich dazu, die Menschenrechte und -freiheiten, so wie sie durch die durch das Gesetz vom 13. Mai 1995 [zu lesen ist: 1955] bestätigte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und durch die in Belgien wirksamen Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, zu beachten und von ihren verschiedenen Gliederungen und gewählten Mandatsträgern beachten zu lassen ».

Es zeigt sich nicht, welches Interesse die VoE Vivant als Vereinigung an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Gesetzes hätte, und genausowenig, welche Bestimmungen dieses Gesetzes den Vereinigungszweck unmittelbar berühren würden.

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die Klageschrift beschränkt sich darauf, das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999, welches sechzehn Artikel mit unterschiedlichem Inhalt umfaßt, generell anzufechten. Es wird nicht angegeben, in welcher Hinsicht diese oder jene Bestimmung dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.4. Insofern aus der Klageschrift abgeleitet werden könnte, daß die klagende Partei das Bestehen von Einkommensteuern als im Widerspruch zu den vorgenannten Verfassungsartikeln stehend betrachten würde, so wäre die Klage in Wirklichkeit gegen jene Bestimmungen gerichtet, die die Einkommensteuern einführen. Artikel 171 der Verfassung beinhaltet, daß die ausführende Gewalt die durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes geregelten Steuern erst dann erheben kann, wenn sie von der gesetzgebenden Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz die Ermächtigung dazu erhalten hat. Diese Ermächtigung, die für ein Steuerjahr gilt und deshalb jährlich erneuert werden muß, betrifft also nur die Vollstreckbarkeit einer anderweitig ausgearbeiteten Regelung. Das angefochtene Gesetz, insbesondere Artikel 5, beschränkt sich auf die Ermächtigung, « die zum 31. Dezember 1998 bestehenden direkten und indirekten Steuern » einzutreiben, « gemäß den Gesetzen, Erlassen und Tarifen, mit denen ihre Bemessungsgrundlage und Erhebung geregelt werden ». Der tatsächliche Gegenstand der Klage wäre somit nicht das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Festlegung des allgemeinen Einnahmenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999, sondern das Einkommensteuergesetzbuch 1992.

Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung erhoben werden.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève